

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0115/25/2-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2**
Datum des Beschlusses: **25.06.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Zeitung berichtet am 05.01.2025 unter der Überschrift „Beamte wollen bis zu 19 Prozent mehr Lohn“ in der Printausgabe und online über den Stand von Tarifverhandlungen im öffentlichen Dienst. Darin heißt es: „Der Beamtenbund will für die Beschäftigten im Öffentlichen Dienst (Bund, Kommunen) acht Prozent mehr Lohn plus mind. drei weitere freie Tage. Laut Arbeitgebern summiert sich die Forderung damit auf bis zu 19 Prozent mehr Lohn“ (Printausgabe) bzw. „Die Forderung: satte 8 Prozent mehr Lohn (mindestens aber monatlich 350 Euro), mehr Freizeit und Entlastung und zusätzlich drei freie Tage. Der Clou: Für Gewerkschaftsmitglieder sollen sogar vier Tage Extraurlaub rauspringen! Die kommunalen Arbeitgeber haben ausgerechnet, dass dies einem Gegenwert von noch mal 11 (!) Prozent mehr Lohn entspricht. Macht unterm Strich ein Gehalts-Plus 19 Prozent“ (online).

II. Der Beschwerdeführer trägt unter anderem vor, er sehe in der Veröffentlichung einen Verstoß gegen die Ziffer 2 des Pressekodex (Sorgfalt), weil die Forderung von 19 Prozent durch einfaches Nachrechnen nicht korrekt sein könne und einen Verstoß gegen Ziffer 3 (Richtigstellung), weil sich die Zeitung sich bisher – trotz Hinweis durch den Beschwerdeführer – geweigert habe, eine Richtigstellung zu veröffentlichen. Sie berufe sich dabei auf einen Artikel einer anderen Zeitung vom 04.01.2025. Der Artikel sei aber zwischenzeitlich (nachträglich) korrigiert worden.

III. Die Beschwerde wurde nach einer Vorprüfung gemäß § 5 der Beschwerdeordnung beschränkt zugelassen auf die Kritik des Beschwerdeführers an der Angabe, die Beamten wollten bis zu 19 Prozent mehr Lohn bzw. deren Forderungen summierten sich auf bis zu 19 Prozent mehr Lohn.

IV. Zum angeforderten Zeitpunkt gemäß § 6 der Beschwerdeordnung lag keine Stellungnahme der Redaktion vor.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung unter der Überschrift „Beamte wollen bis zu 19 Prozent mehr Lohn“ einen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht.

Der Beschwerdeausschuss folgt in seiner Bewertung des Sachverhalts weitgehend den Ausführungen des Beschwerdeführers. Wie dieser darlegen konnte, hat die Beschwerdegegnerin die fragliche Angabe „19 Prozent“ offensichtlich von einer Interviewfrage eines anderen Mediums mit einem Vertreter des Beamtenbundes übernommen. Der Beschwerdeführer weist zurecht darauf hin, dass der Interviewte die Angabe aus der Frage des Journalisten weder bestätigt noch dementiert hat. Die Redaktion hätte daher selbst recherchieren müssen, ob diese Angabe korrekt ist. Aus der vom Beschwerdeführer vorgelegten Pressemitteilung des VKA geht hingegen hervor, dass sich die Forderungen der Gewerkschaft auf knapp 11 Prozent summieren lassen. Das Gremium sieht darin einen Verstoß gegen die journalistische Sorgfaltspflicht.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht mit 3 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme bei 2 Enthaltungen, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht mit 4 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen. Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>